

AB 2021 IN KRAFT

DIE AGENDA DER EU-TAXONOMIE

Mit dem Inkrafttreten der Offenlegungs-Verordnung im März 2021 wird die EU-Taxonomie für Nachhaltigkeit konkret. Viele Detailfragen, vor allem in der Umsetzung, sind ein Jahr davor noch unklar. Aber der Fahrplan steht. Ingo Speich, Leiter Nachhaltigkeit und Corporate Governance bei der Deko, mit einer ersten Bewertung.

Herr Speich, mit der Taxonomie für Nachhaltigkeit tritt eines der ambitioniertesten Nachhaltigkeitsprojekte der EU in Kraft. Worum geht es?

Die EU-Taxonomie definiert erstmals EU-weit und verbindlich, was nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten, auch Investitionen, sind. Und das hat für alle Marktteilnehmer eine enorme Bedeutung. Um bei den Investitionen zu bleiben: Nur Produkte, welche die Kriterien der Taxonomie erfüllen, dürfen sich ab 2021 nachhaltiges Anlageprodukt nennen. Und damit bestimmt die Taxonomie am Ende auch, wohin Anlegergelder fließen.

Was steckt hinter der Taxonomie?

Kern der Taxonomie sind sechs Umweltziele (s. Infokasten). Nachhaltig im Sinn der Taxonomie ist, vereinfacht ausgedrückt, was wesentlich zur Erreichung eines der Ziele beiträgt oder diese zumindest nicht substantiell gefährdet. Wann ein Ziel erreicht bzw. gefährdet ist, wird vorab definiert. Daneben müssen die Aktivitäten soziale Mindestanforderungen, etwa beim Arbeitnehmerschutz,

erfüllen und es muss messbar sein, inwiefern die Maßnahme zur Zielerreichung beiträgt. Neben Aktivitäten, die auf die sechs Umweltziele einzahlen, definiert die Taxonomie noch sogenannte „Hilfsaktivitäten“. Sie helfen dabei, dass andere Wirtschaftsbereiche einen wesentlichen Beitrag zu einem der genannten Umweltziele leisten können. Eine dritte Gruppe sind Übergangstätigkeiten, für die es etwa keine CO₂-armen Alternativen gibt.

Das klingt hochkomplex. Wie erfolgt die Umsetzung?

Hier sind aus heutiger Sicht die Details noch offen. Die Offenlegungsverordnung der EU tritt am 10. März 2021 in Kraft. Von da an müssen nachhaltige Anlageprodukte ausweisen, wie sie zur Zielerreichung beitragen. Nur: Wie die Verordnung durchgeführt werden soll, wird erst im weiteren Verlauf des Jahres 2021 konkretisiert. Das sorgt bei den Marktteilnehmern derzeit noch für Kopfzerbrechen. Vermutlich wird es hier Übergangsfristen geben.

Die Taxonomie war ja ein Vorschlag der High Level Expert Group, in der auch die Deko vertreten war. Wie zufrieden sind Sie mit dem Ergebnis bisher?

Die Idee ist ja, dass über den Markt am Ende Druck auf die Unternehmen ausgeübt wird, die Taxonomie umzusetzen. Das soll zu mehr Nachhaltigkeit in der Wirtschaft insgesamt führen. Aber noch fehlen uns vielfach von den Unternehmen belastbare Informationen über den Einfluss ihrer Aktivitäten auf die Umweltziele. Insofern wird die Zuordnung eine Herausforderung und es ist noch nicht absehbar, wann und in welchem Umfang die Kapitalströme in nachhaltige Aktivitä-



INGO SPEICH

Leiter Nachhaltigkeit und Corporate Governance bei der Deko

ten umgeleitet werden. Trotzdem ist durch die Entwicklung der Taxonomie schon viel erreicht worden, denn sie hat schon im Entstehungsprozess zu einem Umdenken der Finanzmarktteilnehmer geführt.

Was fehlt Ihnen an dem bisherigen Konzept?

Die Taxonomie ist im ersten Schritt zunächst auf die zwei ersten Umweltziele ausgerichtet, die Abschwächung und die Anpassung an den Klimawandel. Beide haben für die EU die höchste Priorität. Ab Ende 2022 werden die übrigen Ziele in die Taxonomie aufgenommen. Aber auch danach fehlen aus ESG-Sicht die Aspekte „S“ – also soziale Themen – und „G“, Fragen der Unternehmensführung. Vor allem das Governance-Thema ist für den Kapitalmarkt von großer Bedeutung. Aber hier hat man sich mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsformen in den Mitgliedsländern zunächst nicht herangetraut. Sonst wären wir vermutlich mit der Taxonomie noch nicht so weit. Die Taxonomie in der jetzigen Form ist also erst der Anfang. ☹

DIE SECHS ZIELE DER TAXONOMIE

1. Abschwächung des Klimawandels
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeren
4. Überleitung zu einer Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Kontrolle von schädlichen Umwelt-Emissionen
6. Schutz des Ökosystems

Zeitplan für das Inkrafttreten



Quelle: BVI. Stand: Februar 2020